

SARS-CoV-2: Hygiene- und Infektionsschutzkonzept der Life Child Studienambulanz

Version: 2.0 Gültig ab: 12.07.2021

Ersetzte Version: 1.0 vom: 12.03.2021

### Mitwirkungsachweis

	Name	Datum	Unterschrift
Autoren	Sandra Ibe Manuela Aßmann	12.07.2021	
Ambulanzleitung	Anne Jurkutat Nico Grafe	12.07.2021	
Kohorten- verantwortlicher	Prof. Dr. Wieland Kiess Prof. Dr. Antje Körner Anne Jurkutat	12.07.2021	

### Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines .....	2
2. Gültigkeit .....	2
3. Hygiene- und Infektionsschutzregelungen .....	2
3.1 Zugangsregelungen für das Gebäude und die Studienambulanz .....	3
3.2 Abstandsregeln .....	4
3.3 Regelung zur Raumnutzung .....	4
3.4 Persönliche Schutzmaßnahmen .....	5
3.5 Probandenumgang .....	6
3.6 Probandenfrühstück .....	8
3.7 Meetings .....	8
3.8 Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders .....	8

gefährdeter Personen .....	8
3.9 Maßnahmen bei Krankheit und im Verdachtsfall .....	8
4. Maßnahmen zur Gewährleistung .....	9
5. Änderungen zur Vorversion .....	9
6. Links und Fußnoten .....	10

## 1. Allgemeines

Zum Schutz unserer Probanden und Mitarbeiter<sup>1</sup> vor einer weiteren Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus verpflichten wir uns, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten.

Das aktualisierte Hygiene- und Infektionsschutzkonzept der Studienambulanz basiert auf den Vorgaben der nochmals aktualisierten Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung<sup>2</sup> vom 22. Juni 2021 und der zugehörigen Allgemeinverfügung<sup>3</sup> sowie auf dem SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard<sup>4</sup>, der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel<sup>5</sup> und der neuen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV)<sup>6</sup> des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

Das Hygiene- und Infektionsschutzkonzept ist eine allgemeine Rahmenregelung für die Studienambulanz Life Child Leipzig.

Den Grundsatz der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung beachtend, gilt es die physisch-sozialen-Kontakte zu anderen Menschen auch im Probandenbetrieb auf das absolute Minimum reduzieren.

## 2. Gültigkeit

Das aktualisierte Hygiene- und Infektionsschutzkonzept gilt für alle Mitarbeiter sowie für Gäste, Besucher und Beschäftigte von Fremdfirmen, die in der Studienambulanz tätig sind.

## 3. Hygiene- und Infektionsschutzregelungen

Grundsätzlich ist Folgendes zur Vorbeugung gegen eine Infektion mit dem SARS-Coronavirus-2 oder anderer Infektionskrankheiten einzuhalten:

- Sicherstellung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen Personen

- Ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske) oder filtrierenden Halbmasken (KN95, FFP-Masken) soll überall getragen werden.
- Regelmäßiges, gründliches Händewaschen, Husten und Niesen in die Armbeuge
- Genutzte Räume sind ausreichend zu lüften.

Zur Minimierung des Risikos der Infektionsübertragung von SARS-CoV-2 kommen folgende Regelungen zum Einsatz:

### **3.1 Zugangsregelungen für das Gebäude und die Studienambulanz**

- Nur Personen ohne COVID-19-Verdacht und ohne Quarantäneauflagen dürfen das Gebäude und die Studienambulanz betreten.
- Personen mit akuten Atemwegserkrankungen und Krankheitssymptomen sind aufgefordert zu Hause zu bleiben beziehungsweise das Gebäude und die Räumlichkeiten der Studienambulanz zu verlassen und einen Arzt zu konsultieren, um eine mögliche Ansteckung weiterer Personen zu verhindern. Krankheitssymptome sind zum Beispiel:
  - erhöhte Temperatur, Fieber
  - Beschwerden der Atemwege (Schnupfen, Husten, Kurzatmigkeit, Atemnot, Halsschmerzen)
  - Kopf- und Gliederschmerzen
  - allgemeine Schwäche
  - Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns
  - Beschwerden des Magen-Darm-Trakts
- Mit dem Betreten des Gebäudes und der Studienambulanz beziehungsweise der Teilnahme an Präsenzveranstaltungen (siehe 3.7) wird zugleich erklärt, dass die oben genannten Ausschlussgründe nicht vorliegen.
- Das Gebäude und die Studienambulanz dürfen nur mit einer medizinischen Gesichtsmaske (OP Maske) oder FFP2-Maske betreten werden.
- In den Zugangsbereichen wird mit Aushängen auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, auf die allgemeinen Hygieneregeln und die Einhaltung des Mindestabstandes hingewiesen.
- Um die Vorgaben der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung und der zugehörigen Allgemeinverfügung in Bezug auf die Händehygiene umsetzen zu können, werden in allen Bereichen ohne direkten Zugang zu einem Waschbecken, Desinfektionsspender bereitgestellt.
- Die Kontaktdaten aller betriebsfremden Personen sind, beim Betreten/Verlassen der Studienambulanz, mit Start- und Endzeitpunkt durch die

Empfangsmitarbeiter zu dokumentieren. Diese Dokumentation wird einen Monat aufbewahrt und kann dann vernichtet werden.

### 3.2 Abstandsregeln

- Eine Sicherstellung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen Personen ist zu gewährleisten.
- Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden, sind persönliche Schutzmaßnahmen wie das Tragen von medizinischen Gesichtsmasken oder filternden Halbmasken (KN95, FFP-Masken) unerlässlich.
- Personenansammlungen in und vor Gebäuden sollen vermieden werden.
- Bei Nutzung von Aufzügen und Sanitäreinrichtungen sind die Hinweise zur maximalen Personenzahl und zu Abstandsregeln zu beachten.
- Durch eine Bodenmarkierung im Empfangsbereich wird auf die Einhaltung des Abstandes hingewiesen.

### 3.3 Regelung zur Raumnutzung

- Die dauerhaften Schreibtischarbeitsplätze sind nach Möglichkeit so zu gestalten, dass ausreichend Abstand (min. 1,5m) zu den Personen eingehalten werden kann. Wird der dauerhafte Arbeitsplatz in einem Raum eingerichtet, der von mehreren gleichzeitig genutzt wird, wird sich an die Vorgabe von 10m<sup>2</sup> Mindestfläche pro Person/Arbeitsplatz gehalten.
- Freie Raumkapazitäten sind zu nutzen.
- Geschlossene Räume (ohne raumluftechnische Anlagen) sind gründlich und häufig zu lüften, da Frischluft zur schnellen Verdünnung eventueller Virenlasten beiträgt. Empfohlen wird eine Stoßlüftung für 3 Minuten im Winter, 5 Minuten im Frühjahr/Herbst und 10 Minuten im Sommer. Alle Büroräume sind mindestens stündlich zu lüften, Seminar- und Besprechungsräume alle 20 Minuten.
- Das Untersuchungszimmer ist grundsätzlich vor einer Untersuchung und spätestens nach Beendigung der Probandenuntersuchung erneut zu lüften.
- Der Einsatz von Geräten im Umluftbetrieb (zum Beispiel Ventilatoren, Heizlüfter) ist in der Regel nur in Räumen mit Einzelbelegung zulässig, da der Luftstrom zu einer Verteilung von Aerosolen im Raum beiträgt, aber keine Außenluft zur Absenkung der Aerosolkonzentration zugeführt wird.
- Eine personenbezogene Verwendung von Arbeitsmitteln ist nach Möglichkeit umzusetzen. Ist dies nicht möglich, muss eine Reinigung der Geräte nach Benutzung erfolgen.
- Die Oberflächen mit Handkontakt in den Untersuchungsräumen sind nach jedem Probanden zu reinigen. Für alle Räume, in denen kein Probandenverkehr stattfindet, wird der festgelegte Reinigungszyklus beibehalten.

- Der Müll ist aus den Untersuchungsräumen tägl. zu entfernen.
- Alle Untersuchungsräume und Sanitäranlagen sind mit einem Handwaschplatz gem. TRBA 250<sup>7</sup> ausgestattet. Die Kontrolle auf Vollständigkeit von Flüssigseife, Desinfektionsmittel und Einmalhandtüchern erfolgt einmal täglich am Dienstende.
- Im Pausenraum (47,3m<sup>2</sup>) gilt ebenfalls die Nutzung auf das betriebsnotwendigste zu reduzieren. Die Anzahl von 4 Personen, die gleichzeitig pausieren und dazu den Mund-Nasenschutz abnehmen, ist nicht zu überschreiten.  
Geimpfte oder genesene Personen werden bei der Ermittlung der Personenzahl nicht mitgezählt. Eine regelmäßige Durchlüftung ist zwingend erforderlich.
- Eine regelmäßige Reinigung von Türklinken und Handläufen ist vorgesehen. Diese erfolgt min. 2x tägl. (Mitte des Ambulanztages und Dienstende) und zusätzlich bei sichtbarer Verschmutzung.

### 3.4 Persönliche Schutzmaßnahmen

- Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln, siehe 3.
- Bei der Arbeit mit und am Probanden ist eine FFP2-Maske zu verwenden.
- Die Schutzmasken werden durch die Life Child Studienambulanz bereitgestellt.
- Die Nutzung der Schutzausrüstung ist ausschließlich personenbezogen.
- Nach § 9 Absatz 7 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 22.06.2021 entfällt die Testpflicht für folgende Personen:
  1. die nachweisen, dass sie über einen vollständigen Impfschutz gegen SARS-CoV-2 verfügen oder
  2. die von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind.

Ein vollständiger Impfschutz liegt vor, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> genannten Impfstoffe erfolgt ist, und Seite 9 von 39

1. entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzwirkung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder
2. bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfdosis besteht.

Als genesen gelten diejenigen Personen, die ein mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis oder eine ärztliche Bescheinigung, die auf einem PCR-Test beruht, nachweisen können. Satz 1 gilt nicht für Personen, die mindestens ein Symptom (Atemnot, neu auftretender Husten, starker Schnupfen, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) zeigen, das auf eine Infektion mit SARS CoV-2 hinweist.

Zur Nachweisführung genügt die Gewährung der Einsichtnahme in die Test- oder Impfnachweise gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original

- Die Testpflicht bleibt somit einmal wöchentlich für alle nicht genannten Personen im § 9 Absatz 7 bestehen.
- Nach §5 Absatz 3 besteht eine Testpflicht für MA am ersten Tag im Betrieb, wenn diese mindestens fünf Werktage hintereinander aufgrund von Urlaub und vergleichbaren Dienst- oder Arbeitsbefreiungen nicht gearbeitet haben und wenn diese weder geimpft, genesen oder einen aktuellen Testnachweis besitzen. Der Test wird unter Aufsicht durchgeführt.
- Die 5 Indikationen zur Händedesinfektion gemäß WHO sind zu beachten, die Verwendung von Einmalhandschuhen erfolgt indikationsgerecht ausschließlich aus Gründen des Arbeitsschutzes bei zu erwartendem Kontakt mit Blut oder Sekrete und bei Schleimhautkontakt.

### 3.5 Probandenumgang

- Die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Probanden wird auf bis zu 15 Probanden täglich gesteigert.
- Die Bestellzeiten werden so koordiniert, dass sich im Empfangsbereich lediglich 2 Familien gleichzeitig aufhalten.
- Die Probanden sind zu informieren, dass Begleitpersonen, die nicht am Programm teilnehmen, nur in Ausnahmefällen der Zutritt gestattet wird.
- Um das Infektionsrisiko so gering wie möglich zu halten, wird in der Altersgruppe von 1 – 5 Jahren (A2) lediglich 1 Kind / Tag eingeladen. (keine Maske, vermehrt Erregerübertragung durch Kontakt zu erwarten) Bei einem Kind guter Überblick über zu säubernde Flächen. Nach Möglichkeit soll auch diese Gruppe eine Gesichtsmaske tragen, wobei eine Stoffmaske zulässig ist.
- Das Spielzimmer bleibt bis auf weiteres geschlossen.
- Die Probanden werden darauf hingewiesen, dass sie sich nach Möglichkeit nur im Familienverbund bewegen. Die Wartebereiche sind dementsprechend gekennzeichnet.
- Bei den Probanden und deren Begleitpersonen wird unverzüglich nach der Anmeldung durch einen Empfangsmitarbeiter die Körpertemperatur gemessen und sie werden nach typischen Krankheitssymptomen (siehe Punkt 3.1 Absatz 2) in Bezug auf die letzten 48h befragt.
- Die Probanden werden gebeten im Familienverbund das Gebäude und die Studienambulanz zu verlassen, wenn:
  - o Bei Säuglingen bis 1 Jahr ab 38,5°C Körpertemp. gemessen wird.
  - o Bei Kindern ab 1 Jahr und Erwachsenen ab 38,0°C Körpertemp. gemessen wird.
  - o eines der typischen Krankheitssymptome vorliegt.

- Es dürfen sich max. 2 Familien gleichzeitig im Wartebereich am Empfang aufhalten. Der Wartebereich ist so eingerichtet, dass jede Familie einen Wartebereich nutzen kann.
- Im Fragebogenzimmer dürfen sich max. 4 Kinder / Eltern aus unterschiedlichen Haushalten gleichzeitig aufhalten. Wobei zu beachten ist, dass immer die äußersten Tische zu besetzen sind, bzw. je eine Familie an einer Seite die Computer zur Beantwortung der Fragebögen benutzt.
- Die Kontakte der Probanden zu den Mitarbeitern ist auf ein Minimum zu reduzieren. Dies wird bei der Tagesplanung berücksichtigt und beinhaltet vor allem, dass die Betreuung durch so wenig Studienassistenten wie möglich erfolgt.
- Die Probanden werden zur nächsten Untersuchung/Station begleitet.
- Die Spirometrie und die Grundumsatzmessung können wieder durchgeführt werden. Eine Nierenschale zur Ablage der Probandenmaske steht bereit.
  - o Grundumsatzmessung:
    - keine Gefahr einer Kreuzinfektion durch spezielle Filter
  - o Spirometrie:
    - keine Gefahr einer Kreuzinfektion durch spezielle Filter
    - der Untersucher trägt ein Visier und eine FFP-2 Maske 3M (diese dichtet noch besser ab)

Die bekannte Desinfektion der Untersuchungsgeräte bleibt bestehen und ist der jeweiligen SOP zu entnehmen.

Eine Durchlüftung der Räume mit geöffnetem Fenster und geöffneter Tür ist dringend notwendig.

- Der Motoriktest kann unter folgenden Bestimmungen durchgeführt werden:
  - o Der Proband wird gebeten seine Maske in die dafür vorgesehene Nierenschale zu legen und sich die Hände zu desinfizieren.
  - o Der Untersucher hält immer den nötigen Abstand zum Probanden.
  - o Wenn es die Temperaturen zulassen, dann während der gesamten Untersuchung das Fenster öffnen. Ansonsten zwischendurch Stoßlüften.
  - o Nach Beendigung soll der Proband seine Hände desinfizieren und seine Maske wieder aufziehen.
- Im Bodyscan ist der Mund-Nasen-Schutz lediglich direkt vor dem Scanvorgang in die dafür vorgesehene Nierenschale abzulegen und direkt im Anschluss wieder aufzusetzen und auch beim Umziehen möglichst nicht abzunehmen. Eine Flasche mit Desinfektionsmittel steht für die ordentliche Handhabung direkt bereit.
- Im ET ist grundsätzlich ebenfalls eine FFP2 Maske zu tragen, Ausnahmen gibt es bei bestimmten Teilen der Untersuchung, wenn die Mimik ersichtlich sein muss, oder das Gesicht im vollem Umfang zu sehen sein soll. Wenn der Testleiter die Maske abgelegt, dann ist auf genügend Abstand zum Probanden zu achten.

### 3.6 Probandenfrühstück

- Der Frühstücksraum darf von zwei Probandenfamilien besetzt werden. Die Tischordnung trägt zur Abstandswahrung bei.
- Auf die Einhaltung der hygienischen Kriterien bei den Reinigungs- und Spülvorgängen von Geschirr, Gläsern und Besteck, wird besondere Sorgfalt gelegt. Der Spülvorgang im Geschirrspüler muss bei min. 70°C erfolgen. Das Geschirr, die Gläser und das Besteck müssen vor der Wiederverwendung vollständig trocken sein.
- Die grundsätzlichen Regeln beim Umgang mit Lebensmitteln werden eingehalten.
- Ein Buffet wird nicht bestückt. Die Probanden bekommen das Frühstück individuell fertig portioniert und verpackt gereicht.

### 3.7 Meetings

- Präsenzveranstaltungen für Schulungen werden auf ein Minimum reduziert.
- Die Teamrunden donnerstags und freitags werden wiederaufgenommen.
- Bei allen Präsenzveranstaltungen muss die Einhaltung der Abstände sichergestellt werden und das Tragen einer medizinischen Maske ist zwingend erforderlich.

### 3.8 Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders

#### gefährdeter Personen

- Allen Mitarbeitern wird eine arbeitsmedizinische Vorsorge bzw. Beratung bei den Betriebsärzten des Mitteldeutschen Instituts für Arbeitsmedizin angeboten, zum Beispiel zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. Die Beratung kann auch telefonisch oder per Mail erfolgen. Gegebenenfalls sind gemeinsam mit den Betriebsärzten und der jeweiligen Führungskraft individuelle Schutzmaßnahmen insbesondere für Beschäftigte, die Risikogruppen angehören, zu prüfen und festzulegen.
- Generell sind vorrangig keine gefährdeten Mitarbeiter an Arbeitsplätzen einzusetzen an denen die Einhaltung der Abstände erschwert ist.

### 3.9 Maßnahmen bei Krankheit und im Verdachtsfall

- Für alle Mitarbeiter gelten die Handlungsanleitungen und Meldepflichten für den Umgang mit COVID-19-Symptomen der Universität Leipzig.



#### 4. Maßnahmen zur Gewährleistung

- Für alle Besucher sind Hinweisschilder gut sichtbar zu den festgelegten Hygieneregeln angebracht.
- Alle Mitarbeiter sind über die getroffenen Hygienemaßnahmen und deren Umsetzung unterwiesen.
- Alle Probanden werden im Rahmen des Anamnesegesprächs über unsere geltenden Hygieneregeln aufgeklärt.
- Die Einhaltung des Hygienekonzeptes wird durch die Leitung bzw. einem benannten Vertreter kontrolliert.
- Bei Zuwiderhandlung ist die Leitung zu informieren.
- Ansprechpartner zum Konzept sind:

Sandra Ibe

Tel: 0341/9716785

email: [sandra.ibe@medizin.uni-leipzig.de](mailto:sandra.ibe@medizin.uni-leipzig.de)

Manuela Aßmann

Tel: 0341/9723933

email: [manuela.assmann@medizin.uni-leipzig.de](mailto:manuela.assmann@medizin.uni-leipzig.de)

#### 5. Änderungen zur Vorversion

- Personenanzahl im Mitarbeiterzimmer
- Wegfall der Selbstmessung der Körpertemperatur
- Änderungen der Testpflicht
- Lockerung der täglichen Probandenzahl
- Erfragung der Symptomfreiheit von 7 Tage auf 48h gekürzt
- Einladung von Kindern unter 6 Jahre möglich
- Erhöhung der Personenzahl im Fragebogenzimmer
- Spirometrie und Grundumsatzmessung werden wiederaufgenommen
- Änderungen im Ablauf des ET's
- Erhöhung der Probandenzahl im Frühstückszimmer
- Wiederaufnahme der Teamrunden

## 6. Links und Fußnoten

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Hygienekonzept die Sprachform des generischen Maskulinums angewendet. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

<sup>2</sup> [Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 24.08.2021 \(sachsen.de\)](#)

<sup>3</sup> [Anordnung von Hygieneauflagen zur Verbreitung des Corona-Virus \(Allgemeinverfügung\)](#)

<sup>4</sup> [SARS CoV-2 ArbSchStandard \(bmas.de\)](#)

<sup>5</sup> [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel \(baua.de\)](#)

<sup>6</sup> [BMAS - SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung](#)

<sup>7</sup> [TRBA 250 Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege \(baua.de\)](#)